

Satzung  
über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs  
der Gemeinde Burgthann

vom

19. Januar 2010

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Burgthann erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgeltes für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Gemeinde Burgthann neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

Die Gebühren betragen für

1. die Recherche in den Aktenbeständen des Standesamtes 22,00 €
2. die Herstellung von Fotokopien im eigenen Haus pro Stück  
DIN A 4 0,50 €  
DIN A 3 0,80 €
3. die Bereitstellung von Archivgut zum Zwecke der Reproduktion außer Haus für Aufträge bis zu 20 Reproduktionen 7,50 €, pro weitere, angefangene 20 Reproduktionen 5,00 €

4. die Verwertung von Archivgut aus dem Bestand des Gemeindearchivs zur kommerziellen Nutzung bei Druckerzeugnissen pro 1.000 Stück Auflage 20,00 €
5. bei Film, Funk, Fernsehen oder sonstigen kommerzieller Nutzung je nach wissenschaftlichem Wert zwischen 20,00 und 100,00 €
6. die Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen durch einen Mitarbeiter des Archivs je angefangener Halbstunde Zeitaufwand 33,00 €
7. die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die bei Beanspruchung eines Mitarbeiters der Gemeinde 20,00 € je angefangener Halbstunde Zeitaufwand

### **§ 3**

#### **Auslagen**

Neben den Gebühren nach § 2 werden Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherungen)
2. Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. Die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen

### **§ 5**

#### **Gebührensuldner**

Gebührensuldner ist, wer die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt.  
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Gebühren nach § 2 Nr. 1 und Nr. 7 werden nicht erhoben bei Benutzung
  - a) zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken,
  - b) zu Ausbildungszwecken
  - c) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht.
  - d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
  - e) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivguts im Interesse der Gemeinde Burgthann oder des Gemeindearchivs liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgthann, 19.01.2010  
Gemeinde Burgthann

Meyer  
1. Bürgermeister